

**VO/0815/09 Neuf.
Bebauungsplan Nr. 1146 - Hohenstaufenstraße -
- Aufstellungsbeschluss -**

Beschlüsse:

09.02.2010 SI/0072/10 Bezirksvertretung Barmen TOP 6

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße – entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße –. Er umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschl. der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110m. (Anlagen 01 und 02)
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße – wird gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird durchgeführt.
4. Bezug nehmend auf die Vorlage VO/0301/08 - Mehrwertzuwachsausgleich für Wuppertal bei der Ausweisung von Bauland - wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1146 auf die Verpflichtung zur Übernahme der Entwicklungs- und Folgekosten durch die Planungsbegünstigten verzichtet.
5. Die in der Informationsveranstaltung am 02.02.2010 von den anwesenden Bürgern formulierten Standpunkte und Erwartungen sind im Bebauungsplanverfahren in die Abwägung einzustellen.
6. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Einstimmigkeit

**03.03.2010 SI/0496/10 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 10.2**

7. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße – entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 –

Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße –. Er umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschl. der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110m. (Anlagen 01 und 02)

8. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
9. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird durchgeführt.
10. Bezug nehmend auf die Vorlage VO/0301/08 - Mehrwertzuwachsausgleich für Wuppertal bei der Ausweisung von Bauland - wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1146 auf die Verpflichtung zur Übernahme der Entwicklungs- und Folgekosten durch die Planungsbegünstigten verzichtet.
11. Die in der Informationsveranstaltung am 02.02.2010 von den anwesenden Bürgern formulierten Standpunkte und Erwartungen sind im Bebauungsplanverfahren in die Abwägung einzustellen.
12. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der WFW.